

Richtlinie der Fachhochschule Dortmund zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen ab dem WS 2018/19

1. Grundsätze für die Erteilung eines Lehrauftrages

- 1.1 Lehraufträge können in Anwendung von § 43 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden.
- 1.2 Lehrbeauftragte müssen die zur Wahrnehmung des Lehrauftrages erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation besitzen. Sie nehmen an der Evaluation teil.
- 1.3 Hauptamtlich Beschäftigten, zu deren Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann ein Lehrauftrag an der eigenen Hochschule nicht erteilt werden. (§§ 39 Abs. 3 und 42 Abs.1 HG bleiben hiervon unberührt)
- 1.4 Ein Lehrauftrag, der an eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ einen wissenschaftlichen Mitarbeiter gem. § 45 HG NRW erteilt wird, ist in der Regel eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit gem. § 3 Abs. 4 TV-L i.V.m. § 40 Nr. 2 Ziffer 2 TV-L.
- 1.5 Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden in der Regel für ein Semester erteilt; Verlängerungen sind möglich. Der Lehrauftrag darf maximal bis zu 8 Semester-Wochenstunden umfassen.

2. Rechtsnatur des Lehrauftrages; Widerrufsmöglichkeit

- 2.1 Der Lehrauftrag ist ein öffentlich- rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art und wird durch Verwaltungsakt begründet. Durch die Erteilung von Lehraufträgen wird kein Anspruch auf eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein privatrechtliches Dienstverhältnis- oder Arbeitsverhältnis zur Fachhochschule Dortmund begründet.
- 2.2 Der Lehrauftrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden.

3. Stellung und Pflichten der Lehrbeauftragten

- 3.1 Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr.
- 3.2 Der Gegenstand der Lehrveranstaltung wird bei der Erteilung des Lehrauftrages festgelegt. Die Lehrbeauftragten haben bei ihrer Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus Prüfungs- und Studienordnungen oder im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen ergeben, zu beachten.
- 3.3 Die Lehrbeauftragten sind erforderlichenfalls verpflichtet, Nachweise über Lehr- und Lernerfolge ihrer Lehrveranstaltungen abzunehmen und ggf. an Prüfungen mitzuwirken.
- 3.4 Zeit und Ort der Lehrveranstaltungen werden von der Hochschule bestimmt. Ggfs. ausgefallene Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich im Laufe des Lehrabschnitts nachzuholen; dies gilt nicht bei Erkrankung des Lehrbeauftragten.
- 3.5 Die Lehrbeauftragten sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihnen durch ihre Tätigkeiten an der Hochschule zur Kenntnis gelangt sind und die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, verpflichtet. Die Regelungen zur Vermeidung von Korruption finden Anwendung.
- 3.6 Angehörige des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, die für sie geltenden Nebentätigkeitsvorschriften zu beachten und rechtzeitig die erforderliche Genehmigung einzuholen.
- 3.7 Die Lehrauftragstätigkeit ist eine selbständige Tätigkeit und unterliegt grundsätzlich der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Für die Versteuerung sind die Lehrbeauftragten selbst verantwortlich; unabhängig davon wird die zuständige Finanzbehörde von der Fachhochschule Dortmund unterrichtet. Das Vorliegen einer möglichen Sozialversicherungspflicht ist von den Lehrbeauftragten in eigener Verantwortung, z. B. durch Rückfrage bei ihrer Krankenkasse und/oder dem Beratungsdienst der Deutschen Rentenversicherung zu klären. Lehrbeauftragte unterfallen nicht der gesetzlichen Unfallversicherung.

4. Zahlungsweise der Vergütung

- 4.1 Lehraufträge werden in der Regel vergütet; sie können auch ohne Vergütung erteilt werden. Eine Vergütung entfällt, wenn der Lehrauftrag einer/einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass ihre/seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.
- 4.2 Die Lehrauftragsvergütung wird nach Beendigung des durchzuführenden Lehrauftrags, in der Regel am Ende des Semesters, auf der Basis der im Rahmen des Lehrauftrags tatsächlich geleisteten Einzelstunden (SWS) gezahlt und gegenüber dem Dekanat nachgewiesen.

5. Vergütungssätze

5.1 Die Lehrauftragsvergütung beträgt je tatsächlich geleisteter Einzelstunde in

5.1.1 Stufe 1 30,- €/SWS

Übernahme von Aufgaben von Lehrkräften für besondere Aufgaben bzw. zur Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie sonstigen Lehraufgaben

Erforderliche Qualifikation:

Abschluss eines Hochschulstudiums (Bachelor, Diplom) oder andere staatlich anerkannte Abschlüsse (z.B. Motopädie, Logopädie, Pädagogik) bzw. Meisterprüfungen.

5.1.2 Stufe 2 40,- €/SWS

Übernahme von Lehraufgaben für Professoren

Erforderliche Qualifikation:

Masterabschluss oder Abschluss des Studiums an einer Universität oder künstlerischen Hochschule (Diplom)

5.1.3 Stufe 3 50,- €/SWS

Übernahme von Lehraufgaben, die eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind

Erforderliche Qualifikation:

Abschluss eines Hochschulstudiums, Promotion

5.1.4 Ausnahmeregelung für die Stufen 1-3 in besonders begründeten Einzelfällen

5.1.4.1 In künstlerischen Fächern kann die Qualifikation auch durch eine Eignungsfeststellung des Fachbereichs nachgewiesen werden.

5.1.4.2 Für die Gewinnung von herausragend qualifizierten Lehrbeauftragten oder wenn an der Übernahme des Lehrauftrags ein besonderes Interesse des Fachbereichs besteht und die Person für die Vergütung nach der jeweiligen Stufe nicht zur Verfügung steht, kann vom Fachbereich auch eine höhere Vergütung je SWS gezahlt werden. Der Fachbereich begründet dies entsprechend in einer schriftlichen Stellungnahme.

6. Sonstige Vergütungen

6.1 Die Fachbereiche entscheiden ob Fahrkosten in Form einer Pauschale übernommen werden und die mit dem Lehrauftrag verbundene besondere Belastung durch Prüfungen durch einen Pauschalbetrag vergütet wird.

6.2 Die Fachbereiche können daher entscheiden, keine Vergütung oder nur einen Teilbetrag vorzusehen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 17.04.2018.

Dortmund, den 18.04.2018

gez.
Prof. Dr. Wilhelm Schwick
Rektor der Fachhochschule Dortmund